OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350750/9/Bm

Datum:
Linz, 2. Juni 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des B W, x, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 18. Dezember 2019, GZ: SJF/BMS, betreffend bedarfsorientierte Mindestsicherung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 12. Mai 2020

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 18. Dezember 2019, GZ: SJF/BMS, wurde über Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 3. Oktober 2019 Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes für die Zeit von 3. Oktober 2019 bis 31. Oktober 2019 in Form von monatlichen Geldleistungen nach dem Mindeststandard für Wohngemeinschaft zuerkannt. Ab 1. November 2019 wurde dem Antrag keine Folge gegeben.
Begründend wurde von der belangten Behörde nach Zitierung der einschlägigen Rechtsvorschriften ausgeführt, die Behörde sei aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, insbesondere auch durch die Ermittlungen des Erhebungsdienstes des Magistrates der Stadt Linz, zur Auffassung gelangt, dass der Bf seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht mehr in x, sondern in x habe und somit seinen Aufenthalt in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Bezirksverwaltungsbehörde verlegt habe. Das Meldegesetz bestimme, dass der Hauptwohnsitz an jener Unterkunft begründet werde, an der sich der Mensch niedergelassen habe, um dies zum Mittelpunkt seiner Lebensbeziehung zu machen. Diese Voraussetzung liege seit November 2019 in x nicht mehr vor, weshalb der Bf die persönliche Voraussetzung gemäß § 4 Oö. BMSG, die sich auf den gewöhnlichen Aufenthalt in x beziehe, nicht mehr erfülle.

2. Gegen diesen Bescheid hat der Bf innerhalb offener Frist Beschwerde erhoben und darin ausgeführt, es sei nicht erklärbar, warum der zugestandene Betrag für Oktober nochmals reduziert worden sei. Auch nach Aussage der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung würden dem Bf im Oktober mehr als die ausbezahlten 537 Euro zustehen. Der Bf sei seit April 2019 geschieden und habe ein gemeinsames Sorgerecht betreffend zwei minderjähriger Kinder. Aufgrund eines Gespräches mit Herrn Undesser habe der Bf einen Antrag auf bedarfsorientierte Mindestsicherung eingebracht. Der Bf habe fünf Termine bei der Behörde gehabt, davon sei der Bearbeiter dreimal nicht anwesend gewesen. Der Vertretung sei die Sachlage erklärt und dem Bf bestätigt worden, dass die nächste Mindestsicherung auf das Konto Anfang November 2019 überwiesen werde. Es sei zum damaligen Zeitpunkt dem Bf nicht gesagt worden, dass ein Erhebungsdienst dreimal bei der Wohnung gewesen sei und geläutet habe. Auch wenn der Bf daheim gewesen wäre, würde er niemandem ohne Anmeldung aufmachen (Grund: Gerichtsprozess, 5.000 Anleger haben Geld verloren). Es sei im Antrag auch nicht auf die Voraussetzung hingewiesen worden, dass sich der Bf vierundzwanzig Stunden in seiner Wohnung befinden müsse. Voraussetzung sei eine Meldeadresse in x. Im Oktober 2019 seien nur 536,13 Euro von der Vertretung ausbezahlt worden. Ein Auszahlungsbeleg sei nicht ausgehändigt worden. Der Bearbeiter habe dem Bf

gedroht, dass im November 2019 keine Mindestsicherung bezahlt werde, obwohl die Vertretung davon am 7. November 2019 nichts erwähnt habe. Dem Amt sei bekannt, dass der Bf nach fast zehn Jahren in einem Prozess im Mai 2019 zu einer Haftstrafe von sechs Jahren verurteilt worden sei, obwohl es keine Beweise gegen den Bf gebe. Bis jetzt sei das Urteil auch nicht rechtskräftig und gehe es in die nächste Instanz. Es könnte wieder weitere Jahre dauern, weil sich unter anderem auch die Masseverwalterin durch dubiose Grundstücksverkäufe unter dem Marktpreis an politisch aktive Personen in Wels höchstwahrscheinlich auf Kosten der Gläubiger bereichert habe. Frau Buchberger sei unter der Annahme, dass der Name des Bf nicht an der Tür hänge, bereit gewesen, dem Bf eine Unterkunft zu geben. Es habe schon vor zehn Jahren Hausdurchsuchungen gegeben, die auch Frau Buchberger geschädigt hätten und wolle sie nicht in die Sache hineingezogen werden.
Der Bf komme als Vater seinen Verpflichtungen den Kindern gegenüber nach, egal, ob es der Behörde passe oder nicht. Es sei dem Bf sogar geraten worden, sich nicht gegen die Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme vom 21. November 2019 zu währen oder sich dagegen zu beschweren, da es dann wieder länger dauern könnte, das Geld zu bekommen. Bei der Beweisaufnahme sei der Bf wie ein Schwerverbrecher behandelt worden, obwohl es nur um eine Mindestsicherung von ca. 950 Euro gehen solle.

Es werde um zeitnahe Überweisung der Mindestsicherung sowie um Zuteilung eines nicht befangenen Sachbearbeiters bzw. einer nicht befangenen Sachbearbeiterin ersucht.

3. Die belangte Behörde hat diese Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) mit Schreiben vom 9. Jänner 2020 vorgelegt.

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht und Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 12. Mai 2020, an der der Bf sowie ein Vertreter und eine Vertreterin der belangten Behörde teilgenommen haben und gehört wurden. Von der belangten Behörde wurden dem LVwG Oö. Auszüge aus sozialen Netzwerken, wie Facebook und Instagram, mit Einträgen des Bf vorgelegt, welche im Zuge der mündlichen Verhandlung erörtert wurden.

4.1. Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:

Der Bf, geboren am x, ist österreichischer Staatsbürger und an der Adresse x, x, polizeilich gemeldet.
Bis April 2019 war der Bf mit L H verheiratet; nunmehr geschieden übt der Bf das Sorgerecht für die beiden Kinder gemeinsam mit seiner geschiedenen Frau, welche mit den Kindern bei den Eltern des Bf in x wohnt, aus. Da die Exfrau des Bf an

Lungenkrebs leidet, unterstützt der Bf die Exfrau bei der täglichen Versorgung der Kinder in x.
Der Bf ist seit 3. Oktober 2019 beim AMS als arbeitslos gemeldet; Arbeitslosenunterstützung bzw. Notstand bezieht der Bf nicht.
Mit Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 8. Mai 2019, GZ: 121 Hv 9/18g, wurde der Bf wegen der Verbrechen des gewerbsmäßig schweren Betruges nach §§ 146, 147 Abs. 2 und 3, 148 zweiter Fall StGB und der Untreue nach § 153 Abs. 1 und 3 zweiter Fall StGB zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von sechs Jahren verurteilt. Das Urteil ist nicht rechtskräftig.
Der Bf tritt in den sozialen Netzwerken, wie Facebook und Instagram, unter dem Namen B H auf. Bei den darin angegebenen Profilen wird vom Bf angegeben, seit 30. Juni 2019 bis heute als Medizinprodukteberater zu arbeiten.
Der Bf ist für das Unternehmen „H W“, das Gesundheitsprodukte vertreibt, in gehobener Stellung tätig. Für „H W“ tritt der Bf auch bei „R“ in x und x auf und hält Seminare ab. Von „H W“ wurde dem Bf auch ein Dienstfahrzeug der Marke Mercedes Benz E 220 d 4MATIC (Listenpreis: 63.300 Euro) zur Verfügung gestellt.
Der Bf ist weiters zuständig für den Vertrieb von „O L“; bis 9. Jänner 2020 war bei der Bestellmöglichkeit dieses Getränks im Internet als Kontakttelefonnummer die Telefonnummer des Bf angegeben.
Durch die Tätigkeiten für „H W“ und „O L“ erwirbt der Bf Einkünfte, die das Vorliegen einer sozialen Notlage ausschließen.

4.2. Diese Feststellungen gründen sich auf den Akteninhalt und das Ergebnis der mündlichen Verhandlung, insbesondere die von der belangten Behörde vorgelegten und im Akt befindlichen Facebook- und Instagram-Auszüge betreffend B H sowie die Einsichtnahme in die Webseite der Mag. S W. Die persönlichen Verhältnisse des Bf gehen aus dem Akteninhalt hervor und wurden vom Bf in der mündlichen Verhandlung auch bestätigt.
In der mündlichen Verhandlung wurde vom Bf zugestanden, in den sozialen Medien als „B H“ aufzutreten.
Die Feststellungen über die Tätigkeiten des Bf als B H bei „H W“ sowie die Vertriebstätigkeiten betreffend das Lifestyle-Getränk „O“ gründen auf den Einträgen des Bf in den sozialen Netzwerken und den auf diesen Plattformen aufscheinenden Kommentaren des Bf als B H und anderen Nutzern sowie den bei diesen Einträgen auch geposteten Bildern, die dem LVwG Oö. von der belangten Behörde vorgelegt und dem Bf in der mündlichen Verhandlung auch vorgehalten wurden. So postet der Bf auf Facebook immer wieder Bilder von sich bei „R“ und Vorträgen, die gemeinsam mit seinen dazu gehaltenen Einträgen und den Kommentaren anderer Nutzer deutlich eine berufliche Verbindung des Bf mit „H W“ und „O“ nahelegen. So wurde z.B. dem Bf auf Facebook von mehreren Nutzern zum „Vice President“ bei „H W“ gratuliert und wurden die Gratulationen vom Bf auch entgegengenommen. Dieses berufliche Naheverhältnis zu „H W“ zeigt sich neben den Einträgen des Bf auf seinen Facebook- und Instagram-Konten auch auf der Facebook-Seite des G K. D, der „Vice President“ von „H W B“ ist. So kommentiert

D z.B.: „Strategie und Planungs Meeting mit unserem TOP Leader B H!“ sowie unter einem Foto eines Mercedes Benz: “… Lieber B H Du hast Dir ein super tolles Auto ausgesucht! …“; auch dazu wurde dem Bf von anderen Nutzern gratuliert. Die Vortragstätigkeit des Bf für „H W“ ergibt sich eindeutig aus Einträgen in den sozialen Netzwerken und auf der Webseite der Mag. S W, wo z.B. für 28. Mai 2020 ein Zoom-Webinar zum Thema „H - das modernste Selbsttherapiegerät der Welt“ mit Vortagendem B H angekündigt war und auf eine Kursgebühr hingewiesen wird. In der mündlichen Verhandlung wurde vom Bf zwar ausgesagt, keinerlei Tätigkeiten für „H W“ oder im Zusammenhang mit dem Vertrieb des Getränkes „O“ vorzunehmen. Diesem Vorbringen wird jedoch bei Würdigung der Einträge des Bf in den sozialen Netzwerken sowie der Aussagen und des Verhaltens des Bf in der mündlichen Verhandlung kein Glauben geschenkt. Der Bf hat auf allgemeine Fragen und auch auf konkrete Fragen zu seiner Tätigkeit bei „Healy World“ und im Zusammenhang mit der Vertriebstätigkeit bei „O“ konsequent ausweichende Antworten gegeben und auch bei Vorhalt der ohne Zweifel von ihm stammenden Einträge aus den sozialen Netzwerken keine Antworten gegeben, sondern eine abwehrende Haltung eingenommen. Lediglich zugestanden wurde vom Bf, dass er in den sozialen Netzwerken mit dem Namen „B H“ auftritt. Die Einvernahme des Bf hat auch gezeigt, dass er sich und seine Tätigkeiten nicht nur in einem besseren Licht darzustellen versucht, sondern, dass er auch tatsächlich falsche Antworten gibt. Dies zeigt sich z.B. bei der von der Vertreterin der belangten Behörde gestellten Frage betreffend Beförderungsmittel zur Verhandlung (siehe Verhandlungsprotokoll [VHP] vom 13. Mai 2020, Seite [S.] 2).

Das Gericht geht in freier Beweiswürdigung davon aus, dass der Bf nicht nur Tätigkeiten für „H W“, sondern auch eine gehobene Funktion, nämlich die des „Vice President“, ausübt. Dies belegen die Einträge des Bf in den sozialen Netzwerken. Es gibt keinen Grund anzunehmen, dass Personen, die offenbar den Bf und seine Tätigkeit für „H W“ kennen, zur Erlangung dieser Position gratulieren sollen, wenn er diese Position gar nicht bekleidet. Viel näher liegt, dass der Bf diese Tätigkeiten im Hinblick auf die Antragstellung um Gewährung von Sozialhilfe verschleiern möchte. Der Bf konnte in diesem Zusammenhang auch nicht nachvollziehbar darlegen, weshalb Personen ihm zu der Bekleidung dieser Position beglückwünschen sollten und er diese Glückwünsche auch annimmt, wenn er nicht tatsächlich in diese Position gelangt wäre. Dass der Bf bei zahlreichen Veranstaltungen von „H W“ in ganz Österreich anwesend war, ergibt sich wieder aus den in den sozialen Netzwerken auch von ihm und weiteren Personen geposteten Fotos.

Nicht glaubwürdig ist, wenn der Bf vorgibt, für diese Tätigkeiten kein Entgelt zu erhalten; eine Tätigkeit ohne jegliche Aufwandsentschädigung widerspricht schon der allgemeinen Lebenserfahrung. Zudem ist nachgewiesen, dass dem Bf jedenfalls ein PKW der Marke Mercedes Benz E 220 d 4MATIC für die Tätigkeit bei „H W“ zur Verfügung gestellt wurde. Dass der Bf Einkünfte in nicht unbeträchtlicher Höhe aus der Tätigkeit für „H W“ bezieht, lässt sich auch aus den Einträgen in den sozialen Netzwerken zu „H W“ schließen. In diesen wird angegeben, dass G K. D als „Vice President“ (die Position, die auch der Bf bei „H W“ bekleidet) „mit H

bereits über 100.000 Euro monatlich verdient“. Wenngleich dieser Betrag als weitaus überzogen anzunehmen ist, kann jedenfalls daraus geschlossen werden, dass mit den Tätigkeiten bei „H W“, insbesondere in der Funktion als „Vice President“, Einkünfte für den Bf verbunden sind, die über den monatlichen Leistungen der Sozialhilfe liegen. Die Annahme, der Bf würde Tätigkeiten für „H W“ vornehmen, ohne daraus jegliche Einkünfte zu lukrieren, ist realitätsfern. Das Gleiche gilt für die Tätigkeit „O“: auch in diesem Zusammenhang erfolgten vom Bf immer wieder Postings in den sozialen Netzwerken, die den Schluss zulassen, dass der Bf Verkaufstätigkeiten ausübt.
Nicht mit ausreichender Sicherheit festgestellt werden konnte, dass der Bf keinerlei Bezug zu der Wohnung in der x, x, hat. Wenngleich schon aufgrund der persönlichen Situation, der Erforderlichkeit der krankheitsbedingten Unterstützung der Exfrau und der Ausübung der Sorgepflichten für seine Kinder davon auszugehen ist, dass der Lebensmittelpunkt in x ist, konnte dies nicht entsprechend nachgewiesen werden.

5. Rechtliche Beurteilung:

5.1. Vorweg ist auszuführen, dass mit 1. Jänner 2020 das Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz - Oö. SOHAG in Kraft getreten ist. Nach der Übergangsbestimmung des § 44 Abs. 3 Oö. SOHAG ist über Rechtsansprüche auf Leistungen bedarfsorientierter Mindestsicherung, die bis zum Inkrafttreten dieses Landesgesetzes zustehen, aufgrund der Rechtslage des Oö. BMSG abzusprechen.

5.2. Gemäß § 4 Abs. 1 Oö. BMSG kann die bedarfsorientierte Mindestsicherung, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die

1. ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben und die Voraussetzungen des § 19 oder des § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2009, erfüllen und
2. a) österreichische Staatsbürgerinnen und -bürger oder deren Familienangehörige,
   b) ....

sind.

Gemäß § 5 Oö. BMSG ist Voraussetzung für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung, dass eine Person im Sinn des § 4

1. von einer sozialen Notlage (§ 6) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (§ 7).

Nach § 6 Abs. 1 Oö. BMSG liegt eine soziale Notlage bei Personen vor,

1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder

2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken oder im Zusammenhang damit den erforderlichen Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung nicht gewährleisten können.

Gemäß § 8 Abs. 1 Oö. BMSG hat die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung unter Berücksichtigung

1. des Einkommens und des verwertbaren Vermögens der hilfebedürftigen Person sowie
2. tatsächlich zur Verfügung stehender Leistungen Dritter

zu erfolgen.

Gemäß § 30 Abs. 1 Oö. BMSG ist die hilfesuchende Person (ihr gesetzlicher Vertreter) verpflichtet, an der Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes mitzuwirken. Im Rahmen der Mitwirkungspflicht sind insbesondere die zur Durchführung des Verfahrens

1. erforderlichen Angaben zu machen,
2. erforderlichen Urkunden oder Unterlagen beizubringen und
3. erforderlichen Untersuchungen zu ermöglichen.

Nach Abs. 2 dieser Bestimmung kann die Behörde, wenn eine hilfesuchende Person (ihr gesetzlicher Vertreter) ihrer Mitwirkungspflicht innerhalb angemessener Frist nicht nachkommt, der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen und bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen. Voraussetzung dafür ist, dass die hilfesuchende Person oder ihr Vertreter nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden ist.

5.3. Aus §§ 5 und 6 Abs. 1 Oö. BMSG ergibt sich, dass Ausgangspunkt und primärer Maßstab für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung die soziale Notlage ist. Im Grunde dieser Bestimmung hat die hilfesuchende Person die soziale Notlage darzutun und entsprechend § 30 leg.cit. auch an der Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes mitzuwirken und die Pflicht zur Mitwirkung umfasst natürlich auch die Pflicht, wahrheitsgemäße Angaben zu machen und wesentliche Tatsachen nicht bewusst zu verschweigen.

Gegenständlich kann, wie sich aus dem unter Punkt 4.1. festgestellten Sachverhalt ergibt, nicht von einer sozialen Notlage des Bf ausgegangen werden. Im Grunde des durchgeführten Ermittlungsverfahrens ist vielmehr davon auszugehen, dass der Bf aufgrund seiner Vertriebstätigkeiten für „H W“ und „O“ über Einkünfte verfügt, die jedenfalls den Wohnbedarf und den eigenen Lebensunterhalt decken. Demgemäß liegt für den Bf die sachliche Voraussetzung des § 5, nämlich von einer sozialen Notlage betroffen zu sein, nicht vor und war schon aus diesem Grund - unabhängig von der Beantwortung der Frage, wo der Bf seinen Lebensmittelpunkt

hat - der Anspruch auf Mindestsicherung (nunmehr Sozialhilfe) ab November 2019 zu verneinen.
Soweit der Bf vorbringt, es sei nicht erklärbar, warum für Oktober lediglich ein Betrag von 537 Euro ausbezahlt worden sei, ist auszuführen, dass aufgrund der Aussage des Bf, es lebe noch eine zweite Person in der Wohnung, der Mindeststandard „Wohngemeinschaft“ mit 649,10 Euro (anteilsmäßig gekürzt, da der Antrag erst mit 3. Oktober 2019 gestellt wurde) angenommen und zudem wegen der fehlenden Wohnaufwendungen dieser Betrag um 76 Euro gemäß § 13 Abs. 4 Oö. BMSG reduziert wurde. Dadurch ergibt sich der ausbezahlte Betrag von 536,13 Euro.

Aufgrund der dargestellten Sach- und Rechtslage war sohin spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier